

ALLGEMEINE BESCHAFFUNGSBEDINGUNGEN

Wöhrle Stromversorgungssysteme GmbH
(Stand: 03/2020)

1. Geltung, Abwehrklausel, Schriftform

- 1.1 Für unsere Beschaffung von Lieferungen und Leistungen (im Folgenden "Leistungen") gelten ausschließlich diese Bedingungen, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müssten. Abweichende, entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen ist keine Zustimmung. Individuelle, im Einzelfall getroffene Vereinbarungen gehen unseren Bedingungen vor, wenn sie ausdrücklich getroffen oder von uns ausdrücklich bestätigt wurden.
- 1.2 Sofern in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich abweichend geregelt, wird die vereinbarte Schriftform auch eingehalten durch Telefax oder Email.
- 1.3 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Beschaffungsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsabschluss

Unsere mündlichen oder telefonischen Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Wir halten uns zwei Wochen ab Bestelldatum an unsere Bestellung gebunden. Wir können aber die Bestellung bis zum Eingang einer unserer Bestellung inhaltsgleichen schriftlichen Annahmestätigung des Lieferanten widerrufen.

3. Zusammenarbeit, Vertragsunterlagen

- 3.1 Häufig bedarf es bei der Leistungserbringung einer engen Zusammenarbeit zwischen uns, unserem Kunden, anderen Auftragnehmern und dem Lieferanten. Daher wird der Lieferant mit uns und den Dritten so eng zusammenarbeiten, wie dies erforderlich ist und von uns billigerweise verlangt werden kann.

3.2 Der Lieferant wird sämtliche Bestell- und sonstigen Vertragsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den von uns mitgeteilten oder erkennbaren Verwendungszweck überprüfen und uns auf Unstimmigkeiten oder Fehler unverzüglich schriftlich hinweisen. Die Eigenverantwortlichkeit der Ausführung durch den Lieferanten bleibt hiervon unberührt.

4. Leistungen

4.1 Für Inhalt, Art und Umfang der Leistung sind unsere Bestellung maßgebend sowie gegebenenfalls die von uns übergebenen oder dem Lieferanten schriftlich bestätigten Spezifikationen und Fertigungsunterlagen (Zeichnungen, Muster etc.). Bei nicht vollständig erfüllten Verträgen (insbes. Abrufverträgen) wird der Lieferant auf unseren Wunsch Änderungen des Liefergegenstands umsetzen, sofern diese nicht unzumutbar sind. Soweit vom Lieferanten nachvollziehbar begründet, kann er eine Anpassung von Kosten und Lieferzeiten verlangen entsprechend den ursprünglich vereinbarten Kosten und Lieferzeiten.

4.2 Alle Liefergegenstände müssen mit Material und Werkzeugen bester Eignung und in einwandfreiem Zustand gefertigt werden, die unseren bekannt gegebenen technischen Spezifikationen sowie den jeweils geltenden anwendbaren ISO-Normen, europäischen und deutschen Normen, gesetzlichen Vorschriften (insbesondere im Produktsicherheitsgesetz), Fachverbandsrichtlinien und Ähnlichem entsprechen. Diese sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Qualitätsstandard des Liefergegenstandes.

4.3 Für den Zeitraum der üblichen Nutzungsdauer der Liefergegenstände, mindestens aber für zehn Jahre nach Ablieferung, wird uns der Lieferant Ersatz-, Verschleiß- und Ausbauteile zu den Liefergegenständen zu marktüblichen Preisen liefern. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion dieser Teile einzustellen, wird er uns – unbeschadet der Pflicht gemäß Satz 1 – mindestens drei Monate vor Produktionseinstellung informieren.

4.4 Der Lieferant hat eine vollständige Dokumentation (z.B. präferentielle Lieferantenerklärung, Sicherheitsdatenblatt, Bedienungs- und Wartungsanleitung) zu übergeben.

4.5 Der Lieferant muss alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für seine Leistungen einholen. Er muss bei seinen Leistungen sämtliche gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, die jeweils geltenden anwendbaren ISO-Normen, europäischen und deutschen Normen, Fachverbandsrichtlinien und Ähnliches einhalten sowie den Stand der Technik.



- 4.6 Werden Leistungen nach unseren Vorgaben gefertigt oder erbracht, bedarf es – auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist – einer Abnahme. Die Abnahme erfolgt, sobald eine Prüfung gezeigt hat, dass die Leistungen mangelfrei sind oder allenfalls noch unwesentliche Mängel aufweisen. Über die Abnahme wird ein Protokoll gefertigt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.
- 4.7 Soweit der Lieferant Leistungen in unseren Räumen oder Räumen Dritter erbringt, wird er die jeweils einschlägigen Vorschriften einhalten (z.B. Hausordnung, Sicherheitsbestimmungen); es obliegt dem Lieferanten, sich diese Vorschriften zu beschaffen. Die Lagerung von Material darf nur nach vorheriger Absprache mit uns vorgenommen werden. Arbeitsplätze sind jederzeit in einem unfallsicheren Zustand zu halten und täglich nach Arbeitsschluss aufgeräumt und sauber zu hinterlassen.
- 4.8 Der Lieferant wird auch nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen erbringen, soweit diese für die Erfüllung seiner Leistungsverpflichtung unabdingbar sind. Wir sind ferner berechtigt, im Rahmen des Zumutbaren Änderungen der Leistungen bei entsprechender Änderung von Preisen und Leistungszeiten zu verlangen.
- 4.9 Sachen, die dem Lieferanten von uns oder in unserem Auftrag in Zusammenhang mit seinen Leistungen anvertraut werden (z. B. Materialien, Geräte, Unterlagen), hat er sorgfältig zu behandeln und uns Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- 4.10 Zeichnungen, Pläne, Filmmaterial und Animationen sind uns auch in digitaler, veränderbarer Form als offene Quelldateien strukturiert und nachvollziehbar mitsamt einer schriftlichen Dokumentation zu übergeben.
- 4.11 Der Lieferant hat uns auf Anforderung seine Vorlieferanten zu nennen. Wir können einen Vorlieferanten aus wichtigem Grund ablehnen; falls hierdurch Terminverschiebungen oder Kostenänderungen entstehen, werden wir uns mit dem Lieferanten abstimmen.
- 4.12 Ist der Lieferant bei Verkauf von Ware nur Zwischenhändler, hat er die Ware vor Übergabe an uns auf Mängel zu untersuchen.
- 4.13 Der Lieferant wird uns vor Änderungen seiner Produktionsabläufe, des Produktionsstandorts, des verwendeten Materials und der Vorlieferanten informieren, es sei denn, der Lieferant kann aufgrund sorgfältiger Prüfung davon ausgehen, dass jeder Einfluss auf die Qualität oder

Beschaffenheit seiner Leistung zum Verwendungszweck bei uns erkennbar ausgeschlossen ist.

- 4.14 Jede Ware, die Stoffe enthält oder freisetzt, die gemäß der Verordnung EG 1907/2006 vom 18.12.2006 (REACH-VO) einschließlich nachfolgender Ergänzungen und Änderungen zum Zeitpunkt der Lieferung an uns einer Registrierung oder Zulassung bedürfen, muss registriert oder zugelassen sein. Mit jeder Lieferung wird der Lieferant uns ein aktuelles, vollständiges und den Anforderungen der REACH-VO entsprechendes Sicherheitsdatenblatt übermitteln, auch wenn dies nach der REACH-VO nicht zwingend vorgeschrieben ist.

5. Subunternehmer

- 5.1 Leistungen sind vom Lieferanten selbst zu erbringen. Bei der Durchführung des Auftrags setzt der Lieferant ausschließlich Mitarbeiter ein, die über die notwendigen Fähigkeiten, Erfahrungen und Qualifikationen verfügen und weist uns dies auf Anforderung nach.
- 5.2 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer, freie Mitarbeiter) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung.

6. Leistungszeit, Versand, Gefahrübergang

- 6.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind für den Lieferanten stets verbindlich.
- 6.2 Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Leistungszeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Bei Verzug haben wir die gesetzlichen Ansprüche und Rechte. Handelt es sich um ein Fixgeschäft, können wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte - bei Überschreitung der fix vereinbarten Leistungszeit ohne Weiteres vom Vertrag zurücktreten oder weiterhin Erfüllung verlangen.
- 6.3 Ein vom Lieferanten verschuldeter Verzug berechtigt uns ferner, für jede vollendete Woche der Überschreitung der Leistungszeit 1% des Netto-Preises der gesamten Bestellung, höchstens jedoch 5% des Netto-Preises der gesamten Bestellung, als Vertragsstrafe zu verlangen. Dies gilt in entsprechender Anwendung, wenn Verzug hinsichtlich Teilleistungen vorliegt. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen



Schadensersatzanspruch angerechnet. Nehmen wir die verspätete Leistung an, müssen wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

- 6.4 Ein Versand erfolgt Delivered Duty Paid an den in unserer Bestellung angegebenen Ort (DDP, Incoterms 2020). Eventuelle Rücksendungen erfolgen ebenfalls auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Für die Einhaltung angegebener Versandvorschriften haftet der Lieferant. Wird eine Abnahme durchgeführt, geht die Gefahr erst mit unserer Abnahmeerklärung auf uns über.
- 6.5 Der Lieferant soll möglichst umweltfreundliche Verpackungen verwenden. Die Rücksendung von Leergut und Verpackungsmaterial, sofern nicht Einwegverpackungen, erfolgt unfrei auf Kosten des Lieferanten.
- 6.6 Der Lieferant hat jeder Lieferung einen Lieferschein beizufügen, in dem unsere Bestellnummer, Artikelnummer, die Menge, der Anlieferungsart sowie die Warenbezeichnung angegeben sind, soweit diese in unserer Bestellung genannt sind. Anderenfalls sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern, ohne dass daraus Ansprüche des Lieferanten entstehen. Hieraus resultierende Kosten trägt der Lieferant.

7. Preise, Rechnungsstellung, Zahlung

- 7.1 Der vereinbarte Preis ist, sofern nicht abweichend vereinbart, ein Pauschal- und Festpreis zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer einschließlich sämtlicher Nebenleistungen und Nebenkosten (z. B. Montage, Einbau, Verpackung, Transport, Transportversicherung, Künstlersozialabgabe) und wird nach Übergabe bzw. Abnahme der Leistungen zur Zahlung fällig.
- 7.2 Rechnungen sind uns mit dem Liefergegenstand in einfacher Ausfertigung entsprechend der gesetzlichen Regelungen mit Anzahl der Packstücke, der Stückzahl der Lieferung sowie ggf. mit Nummernangabe der Verpackung zu übergeben. Zu jeder Position der Rechnung sind unsere Artikelnummer und die Bestellnummer anzugeben, sofern eine solche in unserer Bestellung enthalten ist. Bezieht sich die Rechnung auf Waren verschiedener Bestellungen ist anzugeben, welche Bestellung mit der Lieferung jeweils ausgeführt wurde. Bei Dienstleistungen ist jeder Rechnung eine detaillierte Tätigkeitsbeschreibung beizufügen.
- 7.3 Wir zahlen – nach unserer Wahl – nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug.



- 7.4 Treten wesentliche Veränderungen der Marktsituation ein, wird der Lieferant mit uns über eine Anpassung der Preise verhandeln. Falls die Verhandlungen scheitern, können wir bestehende Verträge mit einer Frist, die den Interessen beider Parteien angemessen Rechnung tragen soll, kündigen. In diesem Fall kann der Lieferant uns nur die ihm tatsächlich entstandenen Kosten für anderweitig nicht verwendbares Material berechnen. Ein entsprechendes Kündigungsrecht steht uns auch zu, wenn die Preise des Lieferanten über dem Marktniveau oder mindestens 3% über den Preisen eines vergleichbaren Wettbewerbers liegen und er uns nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung durch uns wettbewerbsfähigere Preise anbieten kann.
- 7.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen uns in gesetzlichem Umfang zu, insbesondere können wir fällige Zahlungen zurückhalten, solange uns Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen gegen den Lieferanten zustehen.

8. Rückvergütung

Bei einer Netto-Auftragssumme in einem Kalenderjahr von zumindest 100.000,00 Euro haben wir zum Ende eines jeden Kalenderjahres Anspruch auf Rückvergütung von 3% dieser Nettoauftragssumme. Die Netto-Auftragssumme ergibt sich aus unseren kumulierten Zahlungen für Beschaffungen von Lieferungen und Leistungen bei dem Lieferanten ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer. Die Rückvergütung erfolgt nach unserer Wahl durch Gutschrift oder Rückzahlung.

9. Untersuchung, Mängel

- 9.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistungen und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 9.2 Sofern keine Abnahme erfolgt, werden wir Leistungen nach Erhalt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang stichprobenartig prüfen und genügen damit etwaigen Untersuchungspflichten.
- 9.3 Ist der Lieferant mit der Mangelbeseitigung im Verzug oder droht durch eine Verzögerung der Mangelbeseitigung erheblicher Schaden bei uns oder unserem Kunden, sind wir berechtigt, die Mangelbeseitigung auch ohne vorherige Aufforderung gegenüber dem Lieferanten



selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Wir werden den Lieferanten hierüber so früh wie möglich unterrichten.

- 9.4 Zu den Kosten der Nacherfüllung gehören auch Kosten der Mangelsuche und Sortierkosten bei uns und unserem Kunden.
- 9.5 Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche wegen eines Sachmangels beträgt zwei Jahre, wegen eines Rechtsmangels vier Jahre ab Anlieferung bzw. Abnahme. Längere Verjährungsfristen wegen anderer Ansprüche, die nicht auf einem Mangel selbst beruhen, bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch längere gesetzliche Verjährungsfristen (z.B. für Baumängel oder wegen dinglicher Herausgabeansprüche).

10. Produkthaftung

- 10.1 Ist der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter wegen Personen- und Sachschäden freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2 In diesem Fall hat uns der Lieferant auch etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unserem Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit wir bzw. unser Kunde zur Rückrufaktion verpflichtet waren oder diese angemessen war. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 10.3 Werden wir wegen eines vom Lieferanten zu verantwortenden Produktfehlers verschuldensunabhängig von Dritten im In- oder Ausland in Anspruch genommen, haftet der Lieferant uns entsprechend. Auf das Verhältnis zwischen uns und dem Lieferanten finden dieselben Beweislastregeln Anwendung, wie auf das Verhältnis zwischen uns und dem Dritten.

11. Rechte

- 11.1 Besteht die Leistung des Lieferanten in der Erstellung eines urheberrechtlich geschützten Werkes, erhalten wir mit der Übergabe von dem Lieferanten das ausschließliche, übertragbare, unwiderrufliche sowie zeitlich und örtlich unbeschränkte Recht, die Leistung unentgeltlich zu nutzen und zu verwerten, insbesondere sie zu vervielfältigen, zu bearbeiten, öffentlich zugänglich zu machen sowie sie unentgeltlich oder entgeltlich Dritten zeitlich beschränkt oder



auf Dauer zu überlassen, insbesondere auch in Verbindung mit anderen Produkten; uns stehen also sämtliche Nutzungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Leistung unbegrenzt zu. Sämtliche Ansprüche des Lieferanten für die Einräumung der Rechte sind durch die vereinbarte Vergütung abgegolten – damit sind insbesondere Lizenzzahlungen jetzt und für die Zukunft ausgeschlossen. Der Lieferant verzichtet auf das Recht der Urhebernennung.

- 11.2 Der Lieferant räumt uns auch die räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten und ausschließlichen Nutzungsrechte für die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsarten ein. Verwerten wir die unbekanntem Nutzungsarten selbst oder durch Dritte, so erhält der Lieferant eine angemessene Vergütung, über die wir uns mit ihm bei beabsichtigter Nutzungsaufnahme verständigen werden. Kommt eine Einigung innerhalb eines Monats, nachdem wir die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Lieferanten unter der uns zuletzt bekannten Anschrift abgesendet haben, nicht zustande, sind wir berechtigt, nach billigem Ermessen die Vergütung zu bestimmen. Der Lieferant ist berechtigt, die zutreffende Ausübung des Ermessens binnen sechs Monaten ab der Leistungsbestimmung durch das zuständige Landgericht prüfen zu lassen.
- 11.3 Besteht der Liefergegenstand ganz oder teilweise aus Software, räumt uns der Lieferant an der Software ein nicht ausschließliches, übertragbares, zeitlich und örtlich nicht begrenztes und unwiderrufliches Nutzungsrecht ein. Wir sind grundsätzlich berechtigt, die Software – soweit zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlich – zu vervielfältigen.
- 11.4 Der Lieferant muss mit seinen Arbeitnehmern bzw. Dritten schriftliche Vereinbarungen geschlossen haben, die die Erfüllung seiner Pflichten aus vorstehenden Regelungen unbedingt sicherstellen und wird uns diese Vereinbarungen, zumindest die entsprechenden Teile, auf Verlangen vorlegen.
- 11.5 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Ware bzw. deren vertragsgemäße Nutzung keine Rechte Dritter in den Staaten verletzt, in die wir liefern und in denen die Ware bestimmungsgemäß eingesetzt wird; dies gilt insbesondere für die Europäische Union und den Europäischen Wirtschaftsraum.
- 11.6 Entstehen im Zusammenhang mit der Durchführung unserer Bestellung Verbesserungen von Beistellungen (siehe Ziffer 13.1) bzw. aufgrund unserer Fertigungsunterlagen sonstige Verbesserungen beim Lieferanten, so haben wir ein unentgeltliches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur Eigenverwertung auch dieser Verbesserungen und etwaiger Schutzrechte daran.

12. Software

Besteht die Leistung ganz oder teilweise aus Software, die der Lieferant für uns erstellt, ist der Lieferant zur Überlassung des Quellcodes verpflichtet. Soweit mit dem Lieferanten nur die Überlassung des Objektcodes vereinbart ist, können wir die Hinterlegung des Quellcodes (z.B. beim TÜV Süd) auf unsere Kosten verlangen. Mit der Software erhalten wir eine ausdrückbare Benutzerdokumentation sowie – wenn die Überlassung des Quellcodes geschuldet ist – zusätzlich eine Entwicklungsdokumentation, jeweils in deutscher Sprache. Wir können ferner von dem Lieferanten den Abschluss eines üblichen Pflegevertrags zu den üblichen Konditionen verlangen.

13. Beistellungen

- 13.1 Abbildungen, Konzepte, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsausweisungen, Produktbeschreibungen, Werkzeuge, Modelle und sonstige Unterlagen und Materialien, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die sonst beigestellt werden oder die in unserem Auftrag an den Lieferanten direkt geliefert werden (Beistellungen), bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere Einwilligung weder an Dritte veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet, weitergegeben noch für Dritte verwendet oder ihnen zugänglich gemacht werden. Beistellungen sind vom Lieferanten gegen alle üblichen Risiken auf eigene Kosten zu versichern und als unser Eigentum und gesondert von gleichen oder ähnlichen im Eigentum Dritter oder des Lieferanten stehenden Gegenständen zu lagern. Der Lieferant darf Beistellungen ausschließlich zur Fertigung unserer Bestellung verwenden und hat sie uns auf Verlangen unverzüglich herauszugeben. Der Lieferant wird diese Verpflichtungen auch seinen Erfüllungsgehilfen auferlegen.
- 13.2 Von einer bevorstehenden Pfändung von Beistellungen sowie jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte hat der Lieferant uns ebenso unverzüglich zu benachrichtigen wie bei Verlust oder Beschädigung. Er ist verpflichtet, Beistellungen auszusondern.
- 13.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von Beistellungen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Beistellung zu den anderen Sachen.
- 13.4 Die Vervielfältigung dem Lieferanten von uns überlassener Modelle, Muster oder sonstiger Unterlagen oder solcher, die von ihm nach unserer Angabe gefertigt werden, ist nur zulässig,

soweit zur Angebotsbearbeitung/Ausführung der Lieferung erforderlich. Soweit der Lieferant einem Vorlieferanten derartige Unterlagen überlässt, hat der Lieferant dem Vorlieferanten vor Überlassung eine entsprechende schriftliche Verpflichtung aufzuerlegen und uns auf Anforderung vorzulegen.

- 13.5 Nach unseren Angaben hergestellte Gegenstände dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten weder angeboten noch geliefert werden; diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung fort.
- 13.6 Bereitstellungen sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln und nach Vertragsende unverzüglich zurückzugeben.

14. Eigentumsvorbehalt

Wir widersprechen allen Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts.

15. Geheimhaltung

- 15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nur für die Zwecke der Zusammenarbeit mit uns zu verwenden, solange und soweit diese nicht allgemein bekannt sind oder werden, insbesondere alle als „geheim“, „vertraulich“ o. ä. gekennzeichneten Informationen. Die Informationen sind sorgfältig aufzubewahren und vor unerlaubtem Zugriff Dritter zu schützen. Dies gilt auch für Informationen unseres Kunden. Dies gilt insbesondere für Erfüllungsgehilfen (auch Mitarbeiter) des Lieferanten. Diese sind entsprechend schriftlich zu verpflichten; die Verpflichtungen sind uns auf Anforderung vorzulegen.
- 15.2 Soweit nicht ohnehin urheberrechtlich oder sonst gesetzlich untersagt, ist es dem Kunden nicht erlaubt, durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen von überlassenen Beistellungen ein Geschäftsgeheimnis zu erlangen.
- 15.3 Der Lieferant ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt, zu Werbezwecken auf eine mit uns bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.



15.4 Die Veröffentlichung von in unserem Auftrag und nach unseren Vorgaben hergestellten Liefergegenständen zu Zwecken der Eigenwerbung des Lieferanten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

16. Wettbewerbsverbot

16.1 Liefergegenstände, die speziell für uns entworfen, hergestellt und/oder von dem Lieferanten mit unserem Kennzeichen versehen werden, darf er während unserer Zusammenarbeit und innerhalb eines Jahres nach Ende der Zusammenarbeit nicht an einen unserer Wettbewerber liefern.

16.2 Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das Verbot nach Abs. 1 verspricht der Lieferant eine Vertragsstrafe von bis zu 20.000,00 Euro, deren Höhe von uns nach billigem Ermessen bestimmt wird und die auf Antrag des Lieferanten vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit zu prüfen ist. Bei Dauerverstößen gilt jede angefangene Woche als ein gesonderter Verstoß. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt.

17. Datenschutz

Der Lieferant sichert die Einhaltung sämtlicher einschlägiger Datenschutzbestimmungen zu, auch durch etwaige Mitarbeiter und Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen. Die von ihm eingesetzten Personen sind auf die Vertraulichkeit gemäß Datenschutz-Grundverordnung zu verpflichten.

18. Mindestlohn

Der Lieferant hält die Vorschriften des Mindestlohn- und des Arbeitszeitgesetzes ein und verpflichtet auch seine Unterauftragnehmer entsprechend. Er stellt uns bei Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung des Mindestlohn- sowie des Arbeitszeitgesetzes durch ihn oder seine Unterauftragnehmer frei.

19. Zurückbehaltungsrecht

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Leistung ganz oder teilweise zurück zu behalten (zum Beispiel Pläne, Zeichnungen, Filmmaterial), sofern wir diese zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung gegenüber unserem Kunden benötigen, und zwar auch nicht bei einem



Streit über Vergütungsansprüche des Lieferanten; wir werden auf Verlangen des Lieferanten im Streit stehende Vergütungsansprüche auf einem Ander- oder Treuhandkonto hinterlegen.

20. Versicherung

Der Lieferant unterhält während der Vertragsbeziehung eine angemessene Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen von zumindest 10,0 Mio. € für Personenschäden bzw. Sachschäden und weist uns dies auf Anforderung nach.

21. Exportkontrolle

Der Lieferant hat uns so früh wie möglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Ware benötigen.

22. Vertragsbeendigung

22.1 Wir können den Vertrag mit dem Lieferanten jederzeit ganz oder teilweise schriftlich kündigen, insbesondere dann, wenn unser Kunde seinen Vertrag mit uns gekündigt hat. Dem Lieferanten steht in einem solchen Fall nur die Vergütung für die bis zum Vertragsende erbrachten Leistungen zu.

22.2 Wird der Vertrag aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, vorzeitig beendet, haben wir Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10% der Auftragssumme. Es bleibt uns vorbehalten, einen höheren Schaden geltend zu machen; dem Lieferanten bleibt vorbehalten, uns nachzuweisen, dass kein oder nur ein erheblich geringerer Schaden entstanden ist.

23. Schlussbestimmungen

23.1 Erfüllungsort ist an unserem Sitz.

23.2 Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis an unserem Geschäftssitz oder nach unserer Wahl auch am Sitz des Lieferanten. Dies gilt ebenso in Fällen, in denen der Lieferant keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach



Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Lieferanten bekannt sind.

23.3 Es gilt deutsches Recht unter Einschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

23.4 Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.
